

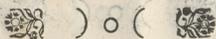


Vd. 60.









Zweytes

Hessen-Darmstädtisches PRO MEMORIA.

Die Hanauische Successions-Irrungen und
in specie den Hessen-Casselschen Recur-
sum-ad Comicia betreffend.



Als Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt hatte in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, daß durch die unter dem 20. Mart. a. c. wiewohl außser Schuldigkeit, bloß amore pacis, und zum Zeugnis, daß man bey seiner gerechten Sache das Licht nicht scheue, beschehene Reichs-gesäßmäßige Declaration, die am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht decidirte und durch des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Anno 1737. per recursum an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent gebrachte Hanauische Sachen, die Mobiliar-Verlassenschaft und das Amt Babenhausen betreffend, in einen solchen Weg eingeleitet seyn würde, damit auf der einen Seite Hochgedachtes Reichs-Convent so viel ehender einen Reichs-Constitutions-mäßigen Schluß zu fassen im Stande seyn, auf der andern Seite hingegen dem Hohen Gegentheil die bishero so emsiglich gesuchte unpartbeyische Reichs-

(a)

Vd. Co. (3)

Ob

Reichs-Cognition ohne den geringsten weitem Anstand angedeyen möchte.

Wie wenig es aber Demselben darum zu thun gewesen, und noch seye, solches liegt nunmehr dergestalten offenkundig am Tage, daß man in dem unter dem 30. ten ejusd. sub Rubr. Hochfürstl. Hessen-Hanauische Beantwortung des Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Pro-Memoria, von der Fürstl. Hessen-Casselschen Gesandtschaft heraus gegebenen Impreslo, auf das Extremum gefallen, einem Hochlöblichen Reichs-Convent so gar gewisse Leges, wornach der Reichs-Schluß abgefasset werden müßte, und zwar mit dem Anhang, vorzuschreiben, daß wann, deme zuwider, die schon decidirte Sachen nicht ad Austregas Domus verwiesen, sondern das Werck in neue Weitläufftigkeit, die suo loco & tempore den Rücksprung zu denen Cameral-Urtheilen offen lassen, verwickelt, das ist, eine revisio extraordinaria erkant, werden solte, Seiner Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Stadthalter hierzu zu Ihrem Nachtheil die Hände zu biethen, nicht zu zumuthen seyn, und jedermann finden würde, daß sie am besten thäten, in via regia zu bleiben, und den Recurs, so wie er angefangen worden, und more consueto, fortgehen müßte, zu seiner Endschaft zu treiben. Dann, wie mag dieses eine ohnpartheyische cognition heißen, wobey dem Richter die Sentenz, gleichsam nur zur Unterschrift, von dem klagenden Theil, vorgeleget wird?

Das Fundament zu solchem nie erhörten Principio wurde bereits Anno 1738. geleyet, als man Hessen-Casselscher
Seits

Seits in einem durch den Druck herausgegebenem Scripto (a) operose zu behaupten gesucht hat, daß die Hoch- und Löbl. Reichs-Stände in Betreff des Hessischen Austregal-Gerichts, als ad jura Singulorum gehörig, per majora nichts decidiren, die geistliche Status Imperii aber nicht einmahl votiren könten.

Heisset aber dieses in Ernst eine ohnpartheyische Reichs-Cognition suchen, wann man den etwa wider sich ausfallenden Reichs-Schluß nicht erkennen zu wollen, zum voraus selbst declariret? Wolte man Hessen-Darmstädtscher Seits sich dieses Principii, welches wenigstens ex adverso in keine contestation gezogen werden könte, ebenfalls bedienen, so würde die Reichs-Cognition, ex utriusque partis voluntate, von selbst cessiren, und weiter nichts übrig seyn, als daß die decidirte Sachen, nach Maßgab der Reichs-Gesetze, in Camera Imperiali zur Execution fortbetrieben, oder, weilen der Hohe Gegentheil dieselbe gleichfalls nicht mehr vor seinen Richter erkennen will, entweder zu des Justiz-Wesens gänglichen Zerrüttung und in der Consequenz zu einem bösen Exempel, liegen gelassen, oder per arma decidiret werde, welches aber die bekante Reichs-Verfassung nicht zulasset.

Um jedoch den anderseithigen Unfug noch weiter an den Tag zu legen, so ist aus dem erstern Hessen-Casselschen

(a) 2

Im-

(a) *Sub rubro*: Vorläufiger kurgescribter Beweis, daß die von des Herrn Erbsprinzen zu Hessen-Darmstadt Hochf. Durchl. dem von Seiten des Herrn Landgraffen und Stadthalters zu Hessen-Cassel Durchl. gegen die in denen bekanten Hanauischen Successions-Angelegenheiten von dem Reichs-Cammer-Gericht verhängte Illegalitäten genommenen recursui ad Comitia Imperii immiscirte Quaestiones de validitate & existentia Austregarum Senenissimæ Domus Hassiacæ, nec non facultate Statuum erigendi Conventiones Austregales à forma & norma legalium in ordinatione Camerali præscripta secedentes, kein *objectum Votorum Comitialisum* seyn, und durch selbige nicht decidiret werden können.

Impresso (b), welches Anno 1737. in Comitii Imperii universalibus übergeben worden, zu ersehen, daß der Hohe Gehentheil wider den gangen Cameral-Proceß, sowohl in meritis Causæ, als formalibus, den recursum dahin genommen, und das fundament hauptsächlich darauf gesetzt habe, „ daß das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt weder in „ ansehung des Amts Babenhäusen, noch der Mobilien- „ Verlassenschaft, jemahlen in possession gewesen, folglich „ auch von des Herrn Landgraffen Wilhelms Hochfürstl. „ Durchl. derselben nicht, und noch weniger mit Gewalt, „ entsetzt, nichts destoweniger aber durch das Kayserliche „ Cammer-Gericht in utraque Causa mandata resp. de eva- „ cuando & restituendo S. C. erkant, und ob man schon ex „ adverso Exceptiones fori declinatorias darwider einge- „ bracht, solche jedennoch, zum Nachtheil der Reichsständischen Freyheit, verworffen, da hergegen in Causa principali nempe Mandatorum, Sententiæ paritorie publiciret, bey diesem allem aber durch den Herrn Cammer- „ Richter mancherley Intriguen gespielt, auch andere Nullitäten begangen worden seyen. „ Der Schluß giengedahin, des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. lebeten der vesten Zuversicht, es werde dasjenige, was Kayserl. Majestät wie auch gesamte Stände des Reichs bey andern,

(b) *Sub rubr.* Vorläufige Information der bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen des Herrn Erb-Prinzen und Landgraffen zu Hessen-Darmstadt, contra den Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel / wegen der Hanauischen Mobilien-Verlassenschaft und des Amtes Babenhäusen / vorgegangenen Nullitäten und Irregularitäten. Es ist dieses Scripturn von Seiten Hessen-Darmstadt eodem anno nochmahlen aufgelegt, und mit den nöthigen Remarquen versehen, unter dem Titul, einer gründlichen Gegenz-Information, herausgegeben worden.

berit, und das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt an sich selbst, vor Recht und billig gehalten, Ihre ebenfalls angedeyen, und bey der fürwährenden Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung gegenwärtig um do mehr zu statten kommen, weil die selbe weiter nichts, als eine von allen verbottene Neben-Absichten befreyte unpartheyische Justiz, wie es sich denen Reichs-Satzungen gemäß gebühret / administriret haben wollen, mithin einzig und allein das suchen und verlangen, was auch der geringsten Privat-Parthey nicht versaget werden könnte.

Das vorgedachte, in lauter Factis bestehende Umstände, worüber beide Fürstl. Theile in contradictorio stehen, auf der einen Seite die merita Causæ, und auf der andern die formalia processus, concerniren, mithin eines mit dem andern zur weitem cognition ad Comitata gebracht worden seyn, solches ist an sich offenbahr, gestalten auch der Hohe Gegentheil selber in anfangs bemeldten Scripto (c) nachdeme denen Statibus Imperii die facultas votandi & decidendi in Causis Austregarum Domus darin anmaßlich aberkant worden, solches §o. 12. nochmalen zu erkennen geben lassen, in verbis: „Allermassen dann diejenige Gravamina, so des Herrn Stadthalters Durchl. an die Reichs-Versammlung gebracht, und um deren remedur, gesuchet, bloß in dem bestehen, daß der Herr Cammer-“

(b) in Memor. in Pro-Memor. (c) Der Titul ist oben ad Lit. a. bemercket.

„mer Richter den Senat nicht ordnungsmäßig, sondern
 „nur mit Sechsen besetzt, und darzu noch selbigen aus ein-
 „geln Personen zusammen gesucht, auch die Frey-Gerichts-
 „Sache mit Maynz mit denen Darmstädtischen vor con-
 „nex erkläret, den schon in erstgemeldter Sache recusirten
 „Senatum dennoch auch in dieser sitzen lassen, selbige, ohn-
 „geachtet Sie unter die vier Fälle nullo modo zu zählen,
 „nicht allein zu einem Mandats-Processu qualificiren, son-
 „dern auch gegen dessen Eigenschafft und Grängen in Pro-
 „cessu Summario zugleich das Possessorium ordinarium,
 „wovon doch noch gar keine quaestion gewesen, Seiner
 „Durchl. absprechen, und zu dem Ende die Exceptionem
 „Aulregarum Conventionalium in einer Sache, wo so gar,
 „im Fall auch ein wirkliches Spolium obhanden, nachdem
 „ein Land-Friedens-Bruch ohnerweisslich, nach Vorschrift
 „Part. 2. tit. 8. der Camer. Gerichts-Ordnung, die Legales
 „observiret werden sollen, so weit verwerffen wollen, daß
 „nicht einmahl darauf interloquiret worden. „

Dann, wer siehet nicht, daß hierin solche Umstände,
 so die Formalia & materiam Processus, sive merita Causæ,
 concerniren, enthalten seyen, und worüber der Hohe Ge-
 gentheil eine Reichs-Cognition und remedur bisher gesu-
 chet hat?

Eben dieses geschah noch letzthin, vermittelst des „
 unter dem 14.^{ten} Jan. a. c. exhibirten und ad dictaturam pu-
 blicam gebrachten Hesses-Cassel. Pro Memoria; Dann, nebst
 dem, daß in dem demselben angelegten Statu Causæ nicht
 nur die angebliche nullitates processus, sondern auch die
 merita Causarum weitläufig recapituliret sind, so wiew er-
 meltes Pro Memoria in fine mit folgenden Worten geschloß-
 sen:

fen: „ wie sehr die jura communia statuum hierbey intereffi-
 ret, redet von sich selbst; Sollen der Ständte Facultas „
 condendorum pactorum Aufregalium nicht auf ein non „
 ens reduciret, alles, was die Cammer-Gerichts-Ordnung „
 und andere Reichs-Gesäße hierüber zu deren Faveur sta- „
 tuiren, aufgehoben, und dem Cammer-Gericht, und ei- „
 nem zeitigen Cammer-Richter hingegen frey gegeben wer- „
 den, über die Ordnung gemeiner Rechte, nach eigenem „
 Gefallen, hinaus zu gehen, und resp. mit den Senatibus zu „
 künftlen und zu machen, wie und was er will, die iustas „
 reculationes absque pleno & cognitione zu verwerffen, den „
 Processum mandatorum nach Belieben auf Casus die in der „
 C. G. D. mehr davon ausgenommen, als dahin verwiesen „
 seind, zu extendiren, die jura Sumariissimi & ordinarii „
 gegen ihre Natur miteinander zu confundiren, und eines „
 mit dem andern gegen den zu decidiren, für welchen im „
 erstern Status Causæ, nemlich possessio naturalis, im letztern „
 aber Lex Scripta, daß er neml. erst gehöret werden muß, „
 militiren? So können Se. Durchl. an einem gerechten „
 und für Sie obsiegenden Reichs-Schluß nicht zweiffeln. „

Bis hieher stunde man Hessen-Cassel. Seitß in der
 völligen Persuasion, daß Hessen-Darmstadt, wie vorhin
 aus Rechts erheblichen Ursachen geschehen, die Reichs-
 Cognition ferner zu decliniren suchen würde, und eben des-
 wegen wurden die Hessen-Casselsche Merita Causæ in ermel-
 tem Statu dergestalt extolliret, wie man solches zu Er-
 langung eines favorablen und geschwinden Reichs-Schlus-
 ses dienlich zu seyn erachtet hatte; Nachdem aber von we-
 gen Hessen-Darmstadt, vermittelst des am 20.^{ten} Martii
 anni currentis verfaßten pro Memoria, die von denen Hes-
 sen-Casselschen Rath-Gebern nicht vermuthend gewesene

Declaration dahin geschehen, daß man, um der Sache ein Ende zu machen, von seinem Rechten gewisser maßen abgehen, und die endliche Entscheidung einer ohnpartheyischen Reichs: Cognition untergeben wolte, so befunden dieselbe, wie es nunmehr am Tage, sich darüber nicht wenig, und dergestalt betreten, daß Sie in der darauf unter dem 30.^{ten} ejusdem in publico erschienenen Beantwortung die Merita Causæ & formalia processus, ex Summa diffidentia, nicht mehr pro objecto recursus & cognitionis Imperii halten, sondern nur die einzige Quaestion:

Ob in Causis decisis die Jurisdictio Camerae fundirt gewesen seye / oder nicht ?

davor geachtet wissen wollen; Die grosse Gefährde, so unter der nur zum Schein bißher gesuchten Reichs: Cognition verborgen gewesen, veroffenbahret sich hierdurch nicht allein respectu des Fürstlichen Hauses Hessen: Darmstadt, sondern auch hauptsächlich in Ansehung Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs, bey denen der Hohe Gegentheil, unter dem nichtigen Vorwand, des Ihme und in der Consequenz allen übrigen Hoch- und Löbl. Reichs: Ständen per Sententias Camerales zugesügten unleidlichen Torts, über die ganze Sach eine ohnpartheyische Reichs: Cognition, und vermittelst derselben die Remedur indilinctè gesucht hat; gestalten nach dessen Meynung nunmehr die Merita Causæ und äufferst exaggerirte nullitates processus von der Reichs: Cognition ausgeschlossen, dieselbe hergegen ganz allein auf vorbemelte Quaestion limitiret seyn sollen.

Man

Man gehet aber noch viel weiter, und will so gar die-
 ses legtere nicht anderst, als so fern der Reichs. Schluß
 nach des Hohen Gegentheils Sinn und Meinung,
 folglich zu des Fürstl. Hauses Hessen: Darmstadt weitem
 Bedrückung erfolgen würde, verstanden haben, gleichwie
 solches die in ermelter Beantwortung annectirte Clausul deut-
 lich zu erkennen gibt, *in verbis*, „daß, wann das Werk
 in neue Weitläufigkeiten, die *suo loco & tempore* den „
 Rücksprung zu den Cameral-Urtheln offen ließe, verwickelt „
 werden sollte, *Se. Durchl. dem Herrn Stadthalter*, hie „
 zu zu Dero Nachtheil die Hände zu bieten, nicht zuzumu „
 then seyn und jedermann finden würde, daß Sie am be „
 sten thun, in *via regia* zu bleiben, und den *Recurs*, so wie „
 er angefangen worden, und *more consueto* fortgehen muß „
 zu seiner Endschafft zu treiben. „ Dann es will solches al-
 les so viel sagen, daß durch das *ex adverso* bisher so stark
 pressirte Reichs. *Conclusum* das Fürstl. Haus Hessen: Darm-
 stadt an die *Aufregas Domus* nothwendig verwiesen, und
 auf solche Weise die *cum causæ cognitione* gefällte Cameral-
 Urthel, ohne weitere Untersuchung, ob solche Recht oder
 Unrecht seyen? bloß ob *prætenfam fori incompetentiam*,
 auf einmahl annulliret werden solten und müsten; Andern,
 falls, und da deme zuwieder die in Vorschlag gebrachte
Revisio extraordinaria, wodurch die Cameral-Sentenzien
 befindenden Dingen nach *con-* oder *reformiret* zu werden
 pflegen, von Reichs wegen erkandt werden sollte, so würde
 man es dabey nicht bewenden lassen, sondern den *Recursum*
 in *Comitiis* weiter betreiben *zc.* Heisset aber dieses nicht
 mit gegenwärtigem *Recurs*-Wesen und der bisher so sehr
 verlangten *ohipartheyischen* Reichs. *Cognition* und
 (c) *Justiz*

Justiz sein Gespödt treiben? Was die Worte: die Hände nicht bieten, in via regia bleiben, den Recurs so wie er angefangen, zu seiner Endschaft treiben wollen, zu bedeuten haben, überlässet man eines jeden Nachsinnen. So viel ist indessen aus allen Umständen klar und am Tage, daß der Hohe Gegentheil bis auf diese Stunde keine ohnpartheyische Cognition und Justiz verlange, auch Niemanden vor seinen Richter zu erkennen gemeinet seye, welcher nicht nach Dessen Gesinnen und Vorschrift das Urthel zu geben, sich bewegen lässet. Dieses aber ist etwas, so im Römischen Reich ohnerhört, und dessen Justiz-Verfassung schnurstracks entgegen ist. Teutsch-gesinnten patriotischen Gemüthern muß dergleichen Vergehen so beftremdblicher vorkommen, da man Hessen-Darmstädtischer Seits nicht allein zwey in rem judicatam erwachsene, nicht per Majora, so doch sonst genug wäre, sondern per Unanimia abgefasset Cameral-Sentenzien, folglich wenigstens Præsumptionem Juris & Justitia vor sich hat, sondern auch die jezund so sehr contestirte Jurisdiction Cameralis so wohl in Ansehung der zur Ungebühr opponirten Exceptionis fori, als in Causa principali, testantibus actis ex adverso selber agnosciret worden ist, wie solches der von dem Hessen-Casselschen Scribenten in beeden Sachen am 18.^{ten} Januarii 1737. judicialiter abgehaltene Recesß ganz deutlich ausweist. (d) Hat man nun Hessen-Casselscher Seits dem Kayserl. Cammer-Gericht die Potestatem super fori Competentia zu urtheilen, auf einige weise zu restringiren nicht getrauet, wie dann solches auch

(d) *in verbis*: acceptire, daß in puncto Austregarum Conventionalium ex adverso nichts speciales erwiedert werden können, lasse gegenwärtiges eitele acceptiren auf seinem fundbahren Angrund beruhen, und mag in puncto callationis Mandati emanati & remissionis causa ad forum competentem gnädigst förderlich Urthel wol leyden.

auch mit Recht nicht geschehen können; Mit was vor Schein der Billigkeit oder des Rechts mag nunmehr dergleichen Gesetzwidrige Restriction Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich vorgeschrieben werden? Vor eins.

Und wie mag zweytens der punctus Fori, wie jezo pretendiret wird, von der HauptSach separiret werden, da in praesenti Casu beede miteinander auf das genaueste verbunden und ohazertrennlich sind, folglich keiner ohne den andern dijudiciret werden kan, und noch über diß von dem Hohen Gegentheil nicht nur über die rejicirte Aufregal-Instanz, sondern auch den Cameral-Proces, quoad formam & materiam, Beschwerde geführet wird? Dieses gibt dann auch Drittens zu erkennen, daß die nur pro forma und zu sifirung der von dem Kayserl. Cammer-Gericht erkannten Execution, bisher gesuchte Reichs-Cognition, sonstens nirgends als bey dem per Leges Imperii verordnete Judicio revisorio, vorgenommen werden könne, wie solches in der Hessen-Casselschen Beantwortung vom 30.^{ten} Martii anni cur. selber eingestanden werden müssen, verbiß: „Im „erstern Fall, wo nemlich die Beschwerden merita causæ „und die innerliche Beschaffenheit des Urthels berühren, „auch das Gravamen dem sich beschwehrenden Theil bloß „particular ist, ist NB. kein Zweifel / daß die Revi- „siones das Remedium ordinarium seyen, und dargegen „ergriffen, oder es bey dem Urthel gelassen werden müs- „se.“ (e) Dann, daß obangeführte Hessen-Casselsche

(c) 2

Be

(e) Dieses ist in dem Hessen-Darmstädtischen Impresso, welches sub rubr. Rechtlicher Beweissthum / daß die von des Herrn Landgraffen Wilhelmis zu Hessen-Cassel Hochfürst. Durchl. à prætens nullitativus & re-jictione fori Aufregalis hergeleitete Beschwerden / nicht den allergeringsten

Beschwerden die Merita Causæ und innerliche Beschaffenheit derer beeden Cameral-Sentenzien berühren, solches wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, man wolte dann gegen die gesunde Vernunft statuiren, daß die von Seiten Hessen-Darmstadt pro fundanda actione allegirte und in actis genugsam bewiesene Facta Spolii violenti, ex parte adversa aber vorgebende, jedoch noch zur Zeit nicht probirte Nullitates processus, die merita causæ und innerliche Beschaffenheit derer Cameral-Urtheilen nicht concerniren. Und warum solte

4.) Nicht auch der punctus fori in revisorio tractiret und erörtert werden können, nachdem der Hohe Gegentheil, wie vorhin gemeldet ist, das Kayserl. Cammer-Gericht disfalls pro Judice competente selber anerkannt, und darüber dessen Urtheil leiden zu wollen, sich judicialiter declariret hat?

Das Gravamen, omnibus & singulis Statibus commune, worzu man die Sache zu qualificiren vermeinet, ist so wenig erwiesen, je offenbahrer es ist, daß durch die Cammer-Gerichtliche Verwerffung der Hessischen Conventional Austräge nicht einmahl dem Fürstlichen Samt-Haus Hessent einiges Gravamen zugegangen, sondern solches, dafern je eines vorhanden wäre, wie nicht ist, nur den Hohen Gegentheil in particulari, betreffe. Dann, wie überhaupt die Frage, ob denen samtllichen Hoch- und Löblichen Reichs-Ständen die facultas Judicia austregalia a Legibus Imperii defectentia zustehet?

in

sien Grund haben / und noch vielweniger ad Gravamen omnibus Statibus commune sich qualificiren etc. anno 1738. heraus gekommen, Cap. III. weitläufftiger ausgeführt.

in Causis decisis niemahlen zur Contestation gekommen, noch per Sententias Camerales decidiret ist, also ergibt auch deren Inhalt ganz deutlich, was masen so gar von dem Hessischen Conventional-Gericht selber weiter keine Erhebung darinn geschehen seye, als daß dasselbe gestalter Umständen nach, als unstatthafft declarirt worden.

Wer siehet aber hieraus nicht, daß das von dem Hohem Gegentheile hierab formirende Gravamen denselben nur in Ansehung der decidirten Sachen, folglich bloß in particulari concernire.

Gleichwie aber über desselben Erheb. oder Unerheblichkeit anderst nicht, als inspectis actis Cameralibus, worinnen gedachte Umstände pro & contra ausgeföhret sind, cognosciret werden mag: Also ist hinwiederumb in Notorio, daß dergleichen Geschäft keineswegs bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung vorgenommen werde, sondern nach denen bekantten Reichs-Gesäßen, vor das Judicium revisorium gehörig seye, und durch dasselbe erkannt werden müsse, ob das Kayserliche Cammer-Gericht wohl oder übel gesprochen habe?

Die Quaestiones, so bey der Haupt-Sache vorkommen, bestehen theils in Facto, theils Jure: In Facto, „Ob Hess. sen. Casselischer Seits ein Spolium violentum begangen worden?“

„Ob die Causa Spolii violenti unter dem Hessischen Conventional-Gericht begriffen seye?“

Jenes wird von Seiten Hesses. Darmstadt affirmiret, dieses aber darum negiret, weilen in dem pacto Aultregali, vel potius compromissario, davon keine Meldung geschiehet, und die darinn befindliche general Worte: Um was

(d) Sachen

Sachen willen das wäre, keineswegs ad Casum Spolii violenti zu extendiren sind, (f) noch dergleichen einseitige Interpretation dem Durchlauchtigsten Haus Hessen-Darmstadt obtrudiret werden mag, bevorab da die letztverstorbene beide Regierende Herren Landgraffen zu Hessen-Cassel und Darmstadt, denen die Explicatio pacti mit bestem Recht, als der Hohe Gegentheil sich anmasset, zugestanden, selber davor gehalten haben, daß die Causæ ad Mandatum S. C. qualificata, wovor der Casus Spolii violenti & pacifragii ohnstrittig zu achten ist, (g) keineswegs an das quaestionirte Conventional-sondern vielmehr vor die höchste Reichs-Gerichte gehörig seyen; (h) Nicht zu gedenken, daß

(f) vid. Rechtl. Beweisbuch 2c. 2c. pag. 36. seqq.

(g) in Instrum. Pac. wird ein Stand des Reichs, so den andern des Seins wegen mit Gewalt entsetzt, des Friedenbruchs schuldig erkant. Art. VI. S. 7. *ibi & nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum, vi vel armis profsequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post hæc inciderit, unus quisque jure experiatur: Secus faciens reus sit fractæ pacis.*

(h) Der Hochseel. Herr Landgraf zu Hessen-Cassel hat occasione der Rheinseßfischen Strittigkeit, an den auch Hochseeligen Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt, sub d. Cassel den 17. ten Jan. 1719. geschrieben: „So geben Ew. Ehd. Hoherlauchtem Bedencken anheim, ob aus diesen „considerationen, und weilen Uns aus denen Reichs- und Haus-Gesetzen, „allenfalls über dem, das jus primæ instantiæ & fori Aulregalis NB. „in diesen *ad Mandatum S. C.* nicht zu qualificiren stehenden Umständen/ „mit Recht nicht entzogen werden mag; „Worab zu erkennen ist, daß „Hochgedachter Herr Landgraf, die *ad Mdtum S. C.* qualifizierte Sachen, „keinesweges pro objecto des quaestionirten Conventional-Gerichts, sondern „vielmehr selber davor gehalten habe, daß solche vor den ordentlichen Richter gehörig seyen. Hessen-Darmstädtischer Seits geschah Anno 1701. in Sachen contra Hessen-Homburg eben dergleichen Declaration an dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath judicialiter, wie solches unten aus der Weyslage sub lit A. zu ersehen ist. Was nun beyde regierende Herrn Landgraffen hierinsfalls statuirt haben, solches mag der Hohe Gegentheil durch keine einseitige Auslegung der Worte, um was Sachen willen das wäre/ nicht ändern, bevorab da solche den regulis bonæ interpretationis & intentioni paciscentium schnurstrack zuwider ist. Vid. Rechtl. Beweisbuch 2c. 2c. pag. 32. seqq.

daß der Hohe Obrigkeit solches Pactum zuerst selber gebrochen, mithin dasselbe nunmehr vor sich nicht mehr allegiren kan, bevorab da bey dessen Errichtung nur die Hessische Forderungen pro objecto gehalten, an den jezund in motu stehenden Hanauischen Successions-Streit aber nicht gedacht werden, noch gedacht werden können. (i)

Ex Jure kommt weiter nichts als die per Leges Imperii bereits decidirte Frage vor: „Ob nehmlich in Casu Spolii violenti & pacifragii, die Jurisdictio Cameralis, non obstantibus Aufregis Conventionalibus, fundiret seye, mithin ein Mandatum S. C. erkennen werden möge? „

Dieses aber sind lauter solche Dinge, welche sonst nirgends, als in Revisionis Instantia, erörtert werden können und sollen.

Die Quæktion, welche, um die Sache ad Comitata Imperii universalia zu qualificiren, ex adverso hieby aufgeworffen wird,

„Ob nehmlich Fürsten und Ständen des Reichs nicht auch solche Casus, die in regula ad Mandata S. C. &

(b) 2 „ fun-

(i) Vid. latius im Rechtlichen Beweisbuch 2c. pag. 32. seqq. woselbst auch bewiesen ist, daß das Hessische Conventional-Gericht, nichts anders als ein compromissum seye, welches weiter nicht, als ad causas connexas extendiret werden könne. Die Distinction inter compromissa Juris Romani & Germanici, womit man sich ex adverso helfen will, thut alhier nichts zur Sach, indem der zu dem Ende allegirte Schilter ex 12. ad ff. 2. von dem letztern also schreibet: in compromisso fori germanici nullum apparet receptum, sed unicum pactum, coram judice ipso ordinario iustum, de modo procedendi. Da nun das quætionirte pactum diese Gestalt nicht hat, so bleibet dasselbe ein Compromissum juris Romani so viel mehr, als solches längst nach eingeführten Römischen Rechten errichtet worden, und ist solchemnach strictissime interpretationis, wobey der geringste Umstand die ganze Sach alteriren kan, wie mit Aufheb- und Veränderung der alten Marburgischen Universtität, woraus der 19. de Schieds, Richter genommen werden sollen, gesehen ist.

„fundandam instantiam Cameralem qualificiret, so viel
 „der paciscentium Ihr particulare anbetrifft, davon
 „zu excipiren, und sich darüber gewisser Austräge zu
 „vergleichen, erlaubet seye?

Kommet hiebey nicht in die geringste Consideration, und
 brauchet dahero keinen Reichs-Schluß, indem, wie schon
 gedacht, Hesses-Darmstädtischer Seits absolute negiret
 wird, daß im Fürstlichen Hauß Hessen ein solches Pactum
 vorhanden seye.

Die übrige Quæstiones, welche in gleicher Absicht
 formiret werden, bedörffen ebenfalls keiner allgemeinen
 Reichs-Cognition.

Nicht die

Erste, „Ob nehmlich, da die Cammer- Gerichts-
 „Ordnung zu einem Senatu, der definitivè sprechen
 „soll, acht Assessoris erfordert, darzu aber nur Sechs
 „niedergesetzt, solche auch so lange verändert wor-
 „den, bis der verstorbene Herr Cammer-Richter die
 „Majora ad Intentionem erkünstelt gehabt, solches
 „erlaubet, oder gegen die Verordnung seye?

Dann, was in facto hierian gemeldet wird, bedarf einer
 weitem Untersuchung, welche aber nach denen Reichs-Ge-
 setzen ein Objectum Revisionis ist; Was hergegen die Beset-
 zung des Senats mit 6. Assessoribus anbelangt, hat sich der
 Herr Cammer-Richter auf die uralte Observanz bezogen,
 welche allenfalls per Revisores annoch zu untersuchen wäre,
 und nicht nur in denen Reichs-Gesetzen ihren guten Grund
 hat, sondern auch in facie totius Imperii über 150. Jahr
 pro norma gehalten, und bey der letztern Cammer-Gerichts-
 Visitation nicht geändert worden ist. (k) Wie dann so gar
 daß

(k) vid. Rechtl. Beweisbuch 2c. 2c. pag. 37.

das Judicium revisorium selber, welches doch über die Cameral-Sentenzien zu cognosciren hat, mithin probabiliter aus mehrern Persohnen, als zu einem Senatu definitivarum gehörig sind, bestehen solte, juxta Recessum Imp. de anno 1654. nur aus Sechs Personen bestellet werden solle. (1)

Nicht aber auch die

Zwente, „Ob nehmlich, da die Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich besaget, daß die beschehen, de Recusationes ad plenum gebracht werden sollen, solches aber nicht geschehen, sondern der recusirte Senatus de facto sitzen gelassen worden, solches der Ordnung gemäß seye.“

Dann es sind hierinnen ebenfalls solche Facta begriffen, welche eine ad solum revisorium gehörige Untersuchung erfordern; Wobey jedoch zu merken ist, daß ein zeitiger Cammer-Richter vor sich selber nichts ad plenum bringen kan, es habe dann der Senat solches also für gut gefunden. (m)

Die Dritte, „Ob da die Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich fürscreibet, daß in Sachen die ex Capitale Summariissimi, wie hier beschehen, angebracht worden, bey der Cammer nicht weiter, als das Summariissimum mit sich bringet, procediret, das possessorium ordinarium aber ad Judicem competentem zurück gewiesen werden solle; Deme zuwieder aber das Summariissimum mit dem Ordinario confundiret, und Sr. Durchl. dem Herrn Stadthalter inaudita Caula, eines mit dem andern abge-“

(1) Aus dem Schemate Revisorum ist zu sehen, daß zu jeder Classe 24 Reichs-Stände deputiret worden. Da nun in dem Rec. Imp. de Anno 1654. §. 130. verordnet ist, daß aus denselben vier Senatus formiret werden sollen; So ergibt sich darob ganz deutlich, daß deren jeder nur in 6 Personen bestehen können und sollen.

(m) Ord. Cam. part. I. tit. 10. §. 21.

„ gesprochen worden, solches mit der Ordnung überein komme,
 „ oder selbiger entgegen strebe? „

Begreiffet auf der einen Seite zwey Quaestiones Facti, ob nehmlich Hessen-Darmstadt nur in possessorio momentaneo agiret habe, Hessen-Cassel aber in ordinario gar nicht gehöret worden seye?

Auf der andern hingegen zwey Quaestiones Juris, ob das Summariissimum cum ordinario cumuliret, und in utroque eine Sentenz zugleich ergehen können, oder nicht vielmehr dem Höheren Gegentheil das letztere reserviret werden sollen?

Genes erfordert abermahl eine Untersuchung und Inspection der Cameral-Acten, dieses aber ist, wie in quaest. praesupponiret wird, per Leges Imperii bereits decidiret.

So eines, als das andere, aber ist kein objectum Comitiorum Imperii universalium, sondern ad iudicium revisorium gehörig, welches zu urtheilen haben wird, ob in Caula Spolii violenti das Possessorium ordinarium cum momentaneo zugleich abgethan werden können und sollen, oder nicht? (n)

In der Vierten Frage „ Ob da weder der Casus „ Quaest. zum Landfriedens-Bruch qualificiret seyn mögen, „ noch auch an Seiten des Herrn Stadthalters Durchl. Possessionis Litigiositas eingeräumet worden, solches alles so „ simpliciter, als beste stehend, voraus gesetzt und darauf „ des Cammer-Gerichts jurisdiction fundiret werden mögen? „ Wird

(n) Die Affirmativa ist in der Hessen-Darmstädtischen Gegen-Information pag. 16. not. (ii) überflüssig bewiesen.

Wird hauptsächlich das factum spoli violenti wieder
 sprochen;

Wie aber dessen Gewißheit sich ex Actis Cameralibus
 ergeben wird, und muß, also gehöret deren Einsicht keines
 Wegs ad Comitua Imperii universalia, sondern lediglich ad
 iudicium revisorium, welches Cögnita rei veritate über
 den punctum Jurisdictionis Cameralis zu decidiren haben
 wird.

Die fünffte Frage: „ Ob da die Cammer, Ge-
 richts-Ordnung in Casibus litigiöse possessionis zwischen „
 Aufregis legalibus & Conventionalibus expresse distingui- „
 ret, und unter denen Ständen, die besondere gefreyte „
 Austräge unter sich haben, solche Fälle dahin verweist, „
 das Kayserl. Cammer-Gericht nicht auch in Casu präfenti „
 zu einem gleichen gehalten gewesen? „

Ist in Ord. Cam part. 2. tit. 21. §. 1. decidiret, und
 brauchet dahero keines Comitua-Schlusses; Dann es wird
 alda verordnet, daß, finito in Camera possessorio, der
 Sachen fernere Erörterung, entweder ad Aufregas legales
 oder Conventionales, dafern nehmlich die litigirende Theile
 solche unter sich haben, verwiesen werden solle, welches
 auch durch die quætionirte Cameral-Urthel per verba,
 „ dann bleibet Herren Beklagtem das petitorium
 „ wieder Herrn Klägern gehöriger Orten ein und
 „ auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten, „
 geschehen ist.

Wie nun aus diesem allen sich augenscheinlich zu Tage
 seget, daß der Hohe Gegentheil kein einziges Gravamen,
 welches omnibus & singulis Imperii Statibus gemein wäre,
 und dahero durch einen allgemeinen Reichs-Schluß abge-

than werden müsse, vorgebracht habe, oder mit Grund der Wahrheit vorzubringen im Stand seye, also mag auch dasjenige, was in der Busecker-Thaler Sach, worauf derselbe sich bisher bezogen, von Reichs wegen verfügt worden, bey gegenwärtigem Recurs-Befehl darum in keine Vergleichung gestellet werden, weiln jetztermelte Sach keine *Causa Mandati S. C.* als wovon dermahlen die Frage ist, sondern eine *mera Causa Citationis* gewesen, worinn nach denen gang klaren Reichs-Gesetzen, und denen sich darauf gründenden *privilegiis Statuum*, die *Austregæ*, *sive legales*, *sive conventionales*, keineswegs übergangen werden können, noch dürfen. (o) Da nun solches an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nichts desto weniger geschehen, mithin *contra Jus in thesi* gesprochen worden; So ware das Hessen-Darmstädtische Gravamen, *omnibus Statibus commune*, offenkundig und am Tage, gestalten allen und jeden Hoch- und Löblichen Reichs-Mit-Ständen mercklich daran gelegen gewesen, und noch ist, daß Denenelben das *Jus primæ Instantiæ* nicht entzogen, sondern auf das sorgfältigste *conserviret* werde.

Mit denen *ad Mandatum S. C.* qualificirten Sachen hat es hergegen eine ganz andere Beschaffenheit, indeme solcher Fälle halber per *Leges Imperii* verordnet ist, daß das *Jus primæ Instantiæ* nicht *attendiret* werden, sondern die *jurisdictio Summorum Tribunalium immediate fundiret* seyn

(o) juxta *Ord. Cam. part. 2. tit. 2. §qq. conf.* Hessen-Darmstädtische *Ge-
gen-Information pag. 137.* nebst denen sub lit. A. und I. beygetruckten An-
lagen, woraus deutlich zu sehen, daß die Buseckerthaler Sach eine *Causa
Citationis* gewesen, und ex parte Hessen-Darmstädt so balden in der Ex-
ceptionen-Schriefft das *Jus primæ Instantiæ & Austregarum legalium op-
poniret* worden.

seyn solle, wie dann dieses, besonders in Causis Spolii
 violenti & Pacifragii, per Leges expressas seine ohnge-
 zweifelte Richtigkeit hat. (p)

Ob Status Imperii per singulares Conventiones deß-
 falls von denen Reichs-Gesetzen abgehen können? solches
 ist eine Frage, welche in Casibus decisivis darum nicht zur
 Contestation gekommen, weilen Hessen-Darmstädtischer
 Seits, und zwar mit gutem Bestand, nicht zugegeben
 wird, daß das Pactum Domus auf die Spolia violenta &
 Pacifragia extendiret werden könne. (q) Worab dann die
 grose Disparität des jegigen mit dem Busseckerthaler-Casu
 genugsamlich abzunehmen ist. Dann dieser betraße, wie
 gedacht, eine Causam simplicis Citationis, worinn
 denen Statibus Imperii das Jus primæ Instantiæ, sive Aufre-
 garum, ohnstrittig zustehet, und worinn die Handhabung
 dieses gemeinsamen Privilegii an dem allgemeinen Reichs-
 convent billig verlanget wurde. Zelte hingegen concer-
 niren ein Spolium violentum sive Pacifragium,
 und die hierauf erkannte Mandata S. C. worinn das Jus
 primæ Instantiæ, sive Aufregarum, per Leges Imperii fund-
 barlich cessiret, und woben über die Frage, Ob der Ca-
 sus Spolii violenti per Leges exceptus und ra-
 tione fori privilegiatus, in dem pacto domus mit be-
 griffen seye? Dafern es nicht bereits geschehen wäre, anvor-
 derist die Entscheidung des ordentlichen Richters abgewartet
 werden müste, bevor in Comitibus Imperii universalibus
 etwas gewisses darauf statuiret werden könnte, so in der Bus-
 secker-

(f)

(p) Landfried. de An. 1548. proem. §. I. & tit. 3. §. I. Ord. Cam. part. 2.
 tit. 9. §. 5.

(q) Dieses ist weitläufftig ausgeführet in dem Reichel. Beweißbuch Cap. II.
 §. 6. pag. 32. 199.

feckerthaler Sach, ob Legis certitudinem, nicht nöthig gewesen. In Casibus decisus ist ebenfalls Lex certa vorhanden, krafft welcher die Cammergerichtliche Jurisdiction in Causa spoli violenti immediatè fundiret seyn solle. Da nun volente & consentiente parte adversa, über den punctum fori an dem Cammer-Gericht cognosciret worden, so sind die darauf ergangene Sentenzen so vielmehr begründet, als solche ad Normam Legis præscriptæ verfasst sind, und dem Hohen Gegentheile der Beweis seines Einwands noch immer zur Last bleibet, womit aber derselbe per Leges Imperii sonst nirgends, als in Judicio revisorio, Gehört finden können, indeme die Interpretation des Hessischen Haus-Gesetzes, nach dem anderseitigen eigenen Principio, womit man disseite conform ist, keinem allgemeinen Reichs-Schluss unterworfen, sondern, dafern man sich darüber nicht vergleichen kan, vor den Judicem ordinarium gehörig ist.

Was sonst in der Hessen-Casselschen Beantwortung von denen selbiger Seits abrumpirten Tractaten und dessen Ursach, wie ingleichen denen Meritis Causæ, weiter angeführet worden, solches dienet demahlen eigentlich nichts zur Sach, und wird dahero zu Verhütung mehrerer Weiltläufigkeit, jedoch unter genugsamer Verwahrung, de non consentiendo, billig übergangen.

Genug ist es, daß kein Objectum vorhanden, worüber der Hohe Gegentheile einen Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Convent zu imploriren nöthig gehabt, indeme dessen angebliche Gravamina samt und sonders an dem per Leges Imperii verordneten Judicio revisorio erörtert werden können und sollen, als wohin jeder klagende Theil, welcher über ein Cammer-Gerichts-Urtheil beschweret zu seyn ver-

vermeinet, expresse verwiesen ist, per Recess. Imp. de Anno 1654. in verbis: „ Da sich jemand über des Cammer, Gerichts Decreten und Urthel zu beschweren „ vermeinte, solle derselbe solches an andere Orten, als wo „ sichs nach Inhalt der Reichs, Satz, und Ordnung ge „ bühret, (r) zu ziehen, und anzubringen, sich gänglich „ enthalten. „

So lange noch statuiret werden kan und muß, daß das Fürstl. Haus Hessen, Cassel von dieser und denen übrigen Reichs, Verordnungen nicht eximiret, sondern gleich andern Reichs, Mit, Ständen daran gebunden seye, wie dann auch solches ohne Nachtheil der Reichs, Verfassung nicht anderst seyn kan, so lange hat es demnach seine gleichmäßige Richtigkeit, daß der Hohe Gegentheil sich in Causis decisis darnach zu achten schuldig, und da er dadurch graviret zu seyn geglaubet hätte, sich an das Judicium revisorium, woselbsten einem jeden, er seye hohen, oder niedrigen Stands, von Reichswegen die Justiz ohnpartheyisch administiret wird, zu wenden, und zu dem Ende die per Leges Imperii verordnete Formalia zu beobachten, verbunden gewesen.

Nachdem man nun solcher Seits sich diesen rechtlichen Weg nicht gefallen lassen wollen, so ist und bleibt es außer allem Zweifel, und mag, ohne offenbare Bedrückung des Fürstl. Hauses Hessen, Darmstadt, auch in ipsis

(f) 2 Impe-

(r) Hierunter ist nichts anders, als das Remedium Revisionis, vel Restitutio- nis, & Syndicatus, zu verstehen, welche nach der Cammer, Gerichts- Ordnung part. 3. tit. 51. & 52. contra Sententias Camerales ganz allein zugelassen, dahergegen das appelliren und suppliciren verboten worden. Die Causis, worin der Recursus ad Imperii Comitia Universalia statt haben kan, sind in Legibus specialiter begriffen, wovon aber keiner anhero applicable ist. vid. Rechtl. Beweisbüchum cap. III. §. 4. pag. 52. 599.

Imperii Comitibus universalibus, **anderst nicht** statuiret werden, als daß beide Cameral-Sentenzien in rem iudicatam erwachsen, folglich an den vorigen Richter zur weitem Besorgung der Execution zu remittiren seyen, per verba Recessus Imperii de Anno 1654. §. 125. ibi „da eines, oder „das andere, im angefesten termino der 4. Monathen un- „terlassen und dem nicht folge geleistet würde, die ver- „meinte Revision, als nicht gesucht, oder vor nichtig „gehalten, und die Urthel simpliciter, als in rem iudicatam „erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen „werden solle. „

Solte Hochbesagtes Fürstl. Hauß, welches, anerbottener maßen, in Revisione Recht zu geben, und zu nehmen, erbötig, folglich, wiewohl auffer Schuldigkeit, die Sach einer neuen Reichs-Cognition zu überlassen, gemeinet ist, gegen besseres Verhoffen und Zuversicht, deme zuwieder, und ohne daß der Hohe Gegentheil alles in pristinum statum herzustellen, angewiesen würde, ad Austregas Domus, oder vielmehr an das Hessische Compromiß-Gericht, (s) verwiesen werden, so entstünde Demselben und in der Consequenz allen und jeden Hoch- und Löblichen Reichs-Ständen, welche in dergleichen Cas kommen können, darab ein nie erhörtes Gravamen, wenigstens um deswillen, „daß im H. „Römischen Reich in Causa Spolii violenti & Pacifragii, „zwey Cameral-Sentenzien, welche prævio processu & plenaria Causæ cognitione, per Vota Assessorum ex utraque „Religione unanimia, abgefasset worden, und in rem iudicatam erwachsen sind, sine figura processus & forma iudicii, auch ohne Einsicht der verhandelten Acten, und ohne

(s) ab eo n. non datur appellatio: uti ab Austregis, vid. Kochil. Beweisbuch II. part. II. §. 13. pag. 43.

ne einmahl den Judicem à quo mit seinen Rationibus deci-
 deñdi oder auch nur über die wieder denselben angebrachte
 Nullitäts- und andere Beschwerden, zu hören, so doch
 in Revisionis Instantia geschehen muß, (t) und pro sub-
 stantia eines jeden Processus erfordert wird, folglich sine
 ulla Cognitione Cause zu gleicher Zeit aufgehoben und
 annulliret worden, mithin eine Sententia Cameralis, wann
 schon solche noch so gerecht wäre, auf eben diese Art auf-
 gehoben und annulliret, einfolglich kein Status Imperii bey
 seinen offenbahren Rechten weiter gesichert, noch durch
 das Kayserliche Cammer-Gericht dabey geschüzet wer-
 den könne.

Solches ist aber der gesunden Vernunft, dem Na-
 türlichen und Völker-Recht, insbesondere dem Systemati-
 Imperii, so sehr entgegen, daß dadurch die Autorität des
 pro tuenda Pace publica (u) mit so grosser Mühe errichteten
 Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, an dessen Con-
 servation allen Hoch- und Löblichen Ständen so mercklich ge-
 legen ist, auf einmahl darnieder- und mit demselben die gan-
 ze Justiz-Versaffung im Reich, zu Boden geleyet, an dessen
 statt aber das von den Löblichen Vorfahren mit der grössten
 Sorgfalt abgeschaffte Faust-Recht gar bald wieder herge-
 stellet seyn würde.

Dieses Gravamen würde auch das Fürstl. Hauß Hes-
 sen-Darmstadt, wieder alles Recht und Billigkeit, so viel
 mehr bedrücken, als dasselbe dadurch an ein solches Judicium
 verwiesen würde, über dessen dormalige Existenz, wegen

(g) der

(t) vid. Ord. Cam. part. 3. tit. 53. §. 4.

(u) Daß das Kayserliche Cammer-Gericht hauptsächlich in der Absicht auf-
 gerichtet worden, damit durch dasselbe der Land-Friede und Ruhestand des
 Reichs gehandhabet werden möge; solches bezeuget die erste Cammer-Ger-
 richts-Ordnung de anno 1495. in Exordio.

der mit der alten Marburgischen Universität, woraus der 19. te Schieds-Richter genommen werden solle, vorgegangenen notablen Aenderung, zwischen beeden Fürstl. Theilen, annoch publicè controvertiret wird. (vv) Dann, weilien dieser Punct, nach dem anderseitigen eigenen Principio, so man disseite acceptiret, ad Jura Singulorum gehörig ist, folglich keine Comitial-Entscheidung leidet, sondern zwischen beeden Theilen in Güte reguliret werden muß; (x) So ist leichtlich voraus zu sehen, daß man sich darüber nimmermehr werde vergleichen können, mithin das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, gegen die allgemeine Justiz-Berfassung im Reich, per Remissionem ad Austregas, mit seinen gerechten Ansprüchen in der That aller Richterlichen Hülffe priviret seyn würde.

Wolte man sagen, daß gleichwohl der Hochseel. Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt, bey ein und andern Occasionen, ad Austregas Domus provociret habe, so folget jedoch

(w) Die Argumenta, warum Hessen-Darmstadt aus der jetzigen neuen Universität zu Marburg einen Schieds-Richter anzunehmen nicht gehalten seye, sind weitläufftig ausgeführt in *Scripto*: „ Documentirte Geschichte: Erklärung und daraus fließende Rechtl. Demonstration, daß die von Landgrafen Philippo magnaumo zu Hessen fundirte und gemeinschaftlich gewesene Hessische Universität zu Marburg, woraus der zum Hessischen Conventional-Gericht erforderete 19 de Schieds-Richter genommen werden sollen, anno 1670. gänzlich aufgehoben; dahergegen von dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel anno 1673. die jetzige neue Universität dafelbst einseitig aufgerichtet worden, und dahero dasjenige Collegium, woraus ermelter Richter zu erwählen wäre, weder existiren noch auch gedachtes Haus-Gericht, ob defectum novæ Conventionis bestellet werden möge, folglich dermahlen pro non ente zu halten seye; „ Nach den Regulis Compromissi, quod strictissime est Interpretationis, hat es ohne Dis seine Richtigkeit, daß ein einseitiger Hessen-Casselscher Bedienter, dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt, an statt eines gemeinschaftlichen zum Schieds-Richter nicht aufgezungen werden könne.

(x) Instrum. Pac. Art. 5. §. 2.

doch hieraus nicht, daß deswegen von Demselben, per ejusmodi verba generalia, ein Professor aus der jetzigen Hessen-Casselschen Universität zu Marburg, als ein Schieds-Richter, agnosciret worden seye; Der hiebey sich ergebende grofse Unstand würde sonder Zweifel in motum gebracht worden seyn, wann das Judicium hätte formiret werden sollen, wozu es aber, nach aufgehobener alten Marburgischen Universität, niemahlen gekommen ist. Über diß könnte dergleichen Agnition dem Durchlauchtigsten Herrn Erb-Pringen zu Hessen-Darmstadt, als Domino Litis & Causæ, eben so wenig nachtheilig seyn, als wenig der Hohe Gegentheil in denen Hanauischen Sachen überhaupt, welche ohne diß an das Hessische Conventional-Gericht nicht gehörig sind, die Facta Serenissimi Parentis beatè defuncti niemahlen agnosciren wollen, und dessen berechtiget zu seyn, bissher behauptet hat; Wannhero Demselben hierunter der tit. quod quisque Juris in alterum &c. billig entgegen gesetzt wird.

Bei allen diesen und vorher angeführten Umständen lebet das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt in der ohngezweifelten Hofnung, es werde eine hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung vollkommen überzeuget seyn, daß die von dem Hohen Gegentheil wieder die Cammergerichtliche-Sentenzien angebrachte Gravamina keiner Comitial Remedur bedörffen, sondern dafern solche je einigen Grund hätten, in Judicio revisorio, durch den ordentlichen Richter, wann derselbe angegangen worden wäre, gar wohl erörtert werden können und sollen, mithin der darüber erwartende Reichs-Schluß anderst nicht ausfallen möge, als daß beide decidirte Sachen an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, zu weiterer Administration der Justiz, simpliciter remittiret werden.

Die weilen indessen unter dem 20.^{ten} Martii anni currentis, wiewohl auffer Schuldigkeit, und bloß amore pacis, die Declaration dahin geschehen, daß, wann es von Reichswegen gut befunden wird, man ermelte Sentenzen einer weitem Reichs-Cognition, dafern nur das dazu erforderliche Judicium revisorium nach Maaßgab derer Reichs-Gesetze formiret werden solte, zu untergeben, sich nicht entgegen seyn lassen wolle, so wird dieser, ob schon mit Zurücksetzung seines per rem judicatam erlangten Urtheils, beschehene Erklärung, wie man sonst wohl befugt wäre, demahlen zwar noch nicht zurückgezogen, jedennoch derselben die Erläuterung angefüget, daß, wie sothane Reichs-Cognition nur von Seiten des Hohen Gegentheils bisher gesucht worden, und, in diesem Betracht, derselbe pro Parte impetrante zu achten ist, Hesses-Darmstädtischer Seits die Meynung niemahlen dahin gegangen seye, oder noch gehe, eine Reichs-Commission auszubitten, und zu solchem Ende einen Impetranten abzugeben; Gestalten man dessen bey denen erlangten Cameral-Urtheilen, dafern auch selbige nicht in rem judicatam erwachsen wären, gar nicht nöthig hat, sondern dabey so lang acquiesciren kan, bis selbige à Judice competente superiori reformiret seyn werden, weßhalben man aber ob apertissimam Cause Justitiam, gang auffer Sorgen ist.

In dem übrigen wird die Bestellung dieses Judicii revisorii, als wodurch zwey Cameral-Sentenzen con- oder reformiret werden sollen, allenfalls einer allgemeinen Reichs-Versammlung, in der gesicherten Hoffnung, lediglich überlassen, daß Dieselbe hierunter nichts anders beschliessen werde, als was denen bekannten Reichs-Gesetzen und der
Ober-

Obſervanz gemäß iſt. Allermaßen dann denen ſämmtlichen Hoch- und Löblichen Reichs-Ständen, ſo auf einen, als den andern Weg, die Beförderung eines Geſetz-mäßigen Reichs-Schlusses beſtens recommendiret wird. Frankfurt den 30. Aprilis 1743.

Hr. Hochfürſtl. Durchl.
des Regierenden Herrn Landgraffen zu Heſſen-Darmſtadt, zu fortwährender allgemeinen Reichs-Verſammlung bevollmächtigte Geſandſchaft.

Lit. A.

EXTRACT

Aus der in Sachen Heſſen-Homburg contra Heſſen-Darmſtadt von Seiten des leſtern Hochfürſtl. Hauſes unterm 27. ten Julii 1701. übergebenen allerunterthänigſten Quadruplic und Submiſſions-Schrift, mit angefügter Reſervation.

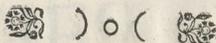
Er Conciſiſt gibts dahero auch quoad Poſſeſſorium ſelbſten vor dasmahlen verlohren, welches dann hiermit utiliter acceptiret, und nochmahlen declariret wird, wann man gegentheilige Seiten hinkünſtig bey der Poſſeſſion zu acquieſciren nicht gemeinet iſt, daß man diſſeits allensfalls coram Auſtregis præſtitis præſtandis ſich weiter gegen ſie ſtellen, und der Sachen fernern Ausübung in quantum de jure abwarten will.

(h)

Das

Das übrige Schreibwerk ist oben schon abgefertiget, wie stattdes das Pacifragium dadurch probiret, will man gleichfalls einem jeden unpassionirten zu beurtheilen anheim gestellet haben, da an Seiten des Regierenden Hauses ohngedacht deren exadverlo zugefügten vielerley Törren nichts weiter geschehen, als daß man sich nur in Terminis defensivis gehalten, da man doch Mittel und Wege genug gehabt, dem Gegentheile auf eine andere Art zu begegnen, so ist man ja freylich noch des Erbierens den Verträgen gemäß, wo es nöthig ist, die Sache coram Austregis als wohin sie gehöret, ausmachen, aber sich durch dergleichen begreiferte Antragungen, das Werk in der Güte zu heben, aus der Possession setzen, oder wenigstens dieselbe strittig machen zu lassen, wäre ein seltsam Zumuthen, indeme alle gethane Sonnenklare Repräsentationes so wohl aus den pactis Domus als der Observanz und selbst eigener Confession bereits vergebens gewesen, und keinen Ingress finden wollen: Unwahr ist daher, daß alle amicable Compositio ausgeschlagen, und hingegen aufs Recht provociret worden, vielmehr evident und Luce meridiana clarius, daß das appanagirte Haus das Jus inquantandi durch Tractaten strittig machen, und in Effectu über das regierende Haus sich zu moquiren intendiret hat. 1c. 16.

Als langet an Ew. Kayserl. Majestät Anwaldts nomine seines gnädigsten Herrn Principalis allerunterthänigst nochmalig rechtliches Bitten, Sie geruhen allergnädigst, die per sub & obreptionem erschlichene Mandata & Citationes super fracta pace allergnädigst zu cassiren, mithin Anwaldts gnädigsten Herrn Principalem hiervon völlig loßzuzehlen, dahingegen vermög schon angezogenen Reichsabschieds de anno 1594. S. 69. den imperantischen Fürstlichen Gegentheile in die verursachte und abgendsigte Unkosten, weniger nicht, als die der allergnädigsten Kayserlichen Confirmation des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Erb-Statuti einverleibte Straf zu condemniren, und beide würcklich exigiren, so dann die Restitucion des Reservaten Kellers Doyffen nach denen vormahlen und jüngsthin abermah! und zwar definitiv ergangenen Befehlen allergnädigst befördern, wie nicht weniger den Imperantischen Herrn Gegentheile mit Nachdruck allergnädigst anweisen zu lassen, sich künftighin besser, als bisher geschehen, denen Verträgen gemäß zu bezeigen, mithin aller anmaßlichen Ertheilungen, Privilegien von Tributis, auch freyer Übungen der Religions-Exercitien sich zu enthalten, so dann des Regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in denen reservirten Territorial-Hohheiten auf keine weise fernern Eingriff zu thun, scharf & sub poena dergestalt zu inhibiren, daß an denen Jahrl. Deputaten man sich desfalls so gleich ohne ferners Recht-Gesuch zu erhoblen Zug und Macht haben solle, mit angefangter nochmaliger ausdrücklichen *Salvation*, sich
hier=



hierinnen weiter nicht, als zu diesem Mandat-Proceß gehörig einzulassen, noch tacendo vel prætereundo dieses oder jenes besthentlich das geringste nachtheilige eingeräumt zu haben, gleichfalls nisi quid novi zu einem zuversichtlich Rechtsgebehrlichen und disieits ersprochlichen End-Urthel in Gottes Nahmen submittirend. Desuper:

Em. Kayserl. Majestät

allerunterthänigstgetreu gehorsamster Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Imperat. Anwaldt.

Georg Fabricius.

pres. 27.ten Julii 1701. Reichs-Hof-Rath.

ad Imperatorem

Allerunterthänigste Quadruplic und Submissions-Schrift mit angefügter Reservation und Bitte.

Anwaldts

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt

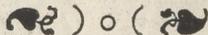
In Sachen

Hessen-Homburg, contra Hessen-Darmstadt.

Mandati & Citationis.

Nota!

Dieser Extract ist nebst andern ejusdem Tenoris einem Hessen-Casselschen Impresso, welches sub rubr. Kurze Erläuterung circa factum, die Hessen-Casselschen Recurs Sachen contra Hessen-Darmstadt / inbesondere den punctum Auslegarum und Mißbrauch des Mandat-Processes betreffend / Anno 1739. heraus gegeben worden, sub Lit. A. hergedruckt, und gibt deutlich zu erkennen, daß des lezter verstorbenen Herrn Landgrafen zu Darmstadt Hochfürstl. Durchl. in Casu Mandati S. C. das Forum Judicii Aulici agnosciere, und nur ratione petitorii ad Austragas Domus provociret habe. Ob nun schon hiebey die anderseitige Intention hauptsächlich dahin gegangen, dem Publico dadurch vor Augen zu legen, daß in dem Samt-Haus Hessen ein Conventional-Gericht würcklich existiret, so muß jedoch der übrige Inhalt des Extractus, abstrahendo à questione Existentie, so der Hohe Gegentheil in Comitibus Imperii Universalibus selber nicht dijudiciren lassen will, (wie dann dieser Punkt vor den Judicem ordinarium ohne dis gehöriß ist) von demselben, als parte producente, gleichfalls vor richtig gehalten, und damit auch die Interpretatio Pacti practica & usualis ex adverso so vielmehr angenommen werden, als man Hessen-Casselscher Seits niemahlen etwas dargegen eingewendet hat, noch darum mit Zug einwenden kan, weilen der Casus Mandati S. C. in ernestem Pacto, weder expressè noch implicite, begriffen ist, einfolglich dasselbe in omittis keine andere Explication, als ex Jure communi leidet.







Ny 1362.

40

(126375)

W078

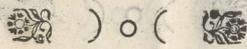


56

mt.



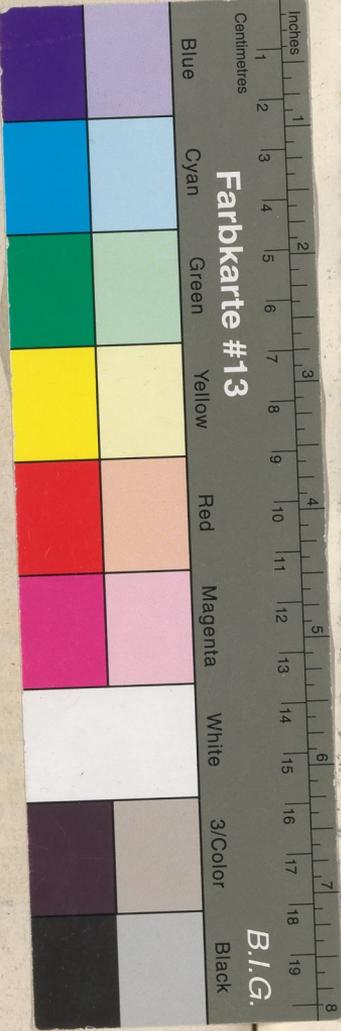




Zweytes

Hessen-Darmstädtisches PRO MEMORIA.

Die Hanauische Successions-Irrungen und
in specie den Hessen-Casselschen Recur-
sum ad Comitata betreffend.



Als Hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt hatte in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, daß durch die unter dem 20. Mart. a. c. wiewohl außser Schuldigkeit, bloß amore pacis, und zum Zeugnuß, daß man bey seiner gerechten Sache das Licht nicht scheue, beschehene Reichs-gesäßmäßige Declaration, die am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht decidirte und durch des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Anno 1737. per recursum an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent gebrachte Hanauische Sachen, die Mobiliar-Verlassenschaft und das Amt Babenhausen betreffend, in einen solchen Weg eingeleitet seyn würde, damit auf der einen Seite Hochgedachtes Reichs-Convent so viel ebender einen Reichs-Constitutions-mäßigen Schluß zu fassen im Stande seyn, auf der andern Seite hingegen dem Hohen Gegentheil die bishero so emsiglich gesuchte unparthenische
(a) Reichs-

Vd. Co. (3)

